

HELGE HILDEBRANDT

Rechtsanwalt

Tätigkeitsschwerpunkte: Sozialrecht, Insolvenzrecht

Abs.: RA Hildebrandt, Holtenauer Straße 154, 24105 Kiel

Amtsgericht Rendsburg
Königstraße 17
24768 Rendsburg

Telefon: 04331 139-0
vorab per Telefax: 04331 139-200

Holtenauer Straße 154
24105 Kiel
Telefon (Durchwahl): (0431) 88 88 58 7
Telefon (Sekretariat): (0431) 80 11 18
Telefax: (0431) 80 42 62
Email: helgehildebrandt@hotmail.com

150-15-bh-e-01
(bitte immer angeben)

28.08.2015

In der Beratungshilfeangelegenheit _____

5 UR II 1622/15

lege ich gemäß § 6 Abs. 2 BerHG Erinnerung gegen den Rechtspflegerbeschluss des AG Rendsburg vom 21.08.2015, 5 UR II 1622/15, ein und beantrage zugleich, dem Rechtsuchenden unter Aufhebung dieses Beschlusses antragsgemäß Beratungshilfe zu gewähren.

Begründung:

Der Rechtspflegerbeschluss vom 21.08.2015 ist rechtswidrig und deswegen aufzuheben, dem Rechtsuchenden für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens gegen den Sanktionsbescheid vom 18.06.2015 antragsgemäß Beratungshilfe zu bewilligen. Denn es handelt sich bei der Vertretung im Anhörungsverfahren (Anhörung vom 02.04.2015) und dem Widerspruchsverfahren gegen den Sanktionsbescheid vom 18.06.2015 nicht um eine Angelegenheit.

Bei einem Anhörungsverfahren nach § 24 SGB X und einem anschließenden Widerspruchsverfahren nach §§ 83 ff. SGG handelt es sich vielmehr um verschiedene Angelegenheiten. Dies ergibt sich aus dem Gesetz. In § 17 Abs. 1a RVG ist nachzulesen:

„Verschiedene Angelegenheiten sind
(...)“

1a. jeweils das Verwaltungsverfahren, das einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende und der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende weitere Verwaltungsverfahren (Vorverfahren, Einspruchsverfahren, Beschwerdeverfahren, Abhilfungsverfahren), das Verfahren über die Beschwerde und die weitere Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung, das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie über einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte Dritter und ein gerichtliches Verfahren, (...)“

Auch das Vergütungsverzeichnis (VV) kennt diese Differenzierung. Bis 31.07.2013 gab es für die Vertretung im Verwaltungsverfahren und im Widerspruchsverfahren deswegen unterschiedliche Gebührentatbestände (Nrn. 2400 und 2401 VV RVG a.F.). Seit dem 01.08.2013 entsteht in beiden Verfahren die Gebühr nach Nr. 2302 VV RVG, wobei die im Verwaltungsverfahren (Anhörungsverfahren) entstandene Gebühr bei Betragrahmengebühren zur Hälfte, höchstens aber in Höhe von 175,00 €, auf die Gebühr für das Widerspruchsverfahren anzurechnen ist, wenn es sich um denselben Gegenstand (nicht: Angelegenheit!) handelt, vgl. Vorbem. Abschnitt 3, 2.3., (4). Im Rechtspflegerbeschluss wird der Gebührenrechtliche Unterscheid zwischen Gegenstand und Angelegenheit nicht erkannt.

Soweit im Rechtspflegerbeschluss ausgeführt wird, bei einer Anhörung nach § 24 SGB X liege kein „gerichtliches Verwaltungsverfahren“ vor, ist diese zutreffend, denn so etwas gibt es gar nicht. Das deutsche Recht kennt „Verwaltungsverfahren“ und „Verfahren vor dem Verwaltungsgericht“. Soweit im Rechtspflegerbeschluss gemeint sein sollte, dass es sich bei einem Anhörungsverfahren nicht um ein „Verwaltungsverfahren“ handelt, ist auch dies unzutreffend. § 8 SGB X definiert das Verwaltungsverfahren wie folgt:

„Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzbuches ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein.“

Der Beginn des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens richtet sich nach § 18 SGB X, bei der Durchführung ist vor allem § 20 SGB X zu beachten und das wichtigste Verfahrensrecht der Beteiligten ist die – zwingend vorgeschriebene und im Gerichtsverfahren auch nicht mehr nachholbare – Anhörung nach § 24 SGB X (vgl. etwa Lang in LPK-SGB X, 1. Aufl. 2004, § 8 Rn. 19)

Soweit im Rechtspflegerbeschluss eine textliche Teilidentität der anwaltlichen Schreiben im Anhörungs- und Widerspruchsverfahren moniert wird, liegt diese in der Natur der Sache, denn der Sachverhalt hat sich im Widerspruchsverfahren nicht geändert, es musste aber zu den – ausführlichen – Erwägungen im Sanktionsbescheid Stellung genommen werden, die das Anhörungsschreiben nicht enthielt.

Soweit die Rechtspflegerin die Bezugnahme auf das alte Vergütungsrecht moniert, wurden nun (s.o.) die neuen Regelungen zur Begründung herangezogen. An der Argumentation ändert sich dadurch nichts.

Auch im Recht der Beratungshilfe richtet sich die Beurteilung, ob eine oder mehrer Angelegenheiten vorliegen, nach §§ 16, 17 RVG. Das Beratungshilferecht enthält keine abweichenden Regelungen.

Der im Rechtspflegerbeschluss zitierte Kommentator führt zu dieser Frage aus: „7. Verwaltungsverfahren: Nach § 17 Anr. 1 sind das Verwaltungsverfahren und das Verwaltungsverfahren, das der Nachprüfung des Verwaltungsaktes dient, zwei Verfahren.“ (Meyer in Gerold/Schmidt, RVG, 19. Aufl. 2010, § 15 Rn. 17)

Dem Rechtssuchenden war deswegen nach geltendem Recht für die Wahrnehmung seiner Rechte im Widerspruchsverfahren antragsgemäß Beratungshilfe zu bewilligen.

Mit freundlichen Grüßen,

Helge Hildebrandt

(Rechtsanwalt)
